



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
ZOLLPOLITIK
Zollrecht

Brüssel, den 4. Februar 2004

TAXUD/B/1/ML/MR

TAXUD/763/2003 ENDG. – DE

Informationsunterlage

AUSSCHUSS FÜR DEN ZOLLKODEX

Betreff: Erweiterung der EU 2004

Übergangsmaßnahmen der Beitrittsakte im Zollbereich

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Informationsunterlage. Diese Unterlage wurde von den Dienststellen der Kommission ausgearbeitet, um nützliche Informationen über die Erweiterung der EU 2004 für Zollverwaltungen, Wirtschaftsbeteiligte und sonstige Interessenten bereitzustellen. Behandelt werden hauptsächlich die Übergangsmaßnahmen im Zollbereich. Darüber hinaus enthalten die Anhänge Informationen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Mehrwertsteuer und die Verbrauchsteuern.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Informationsunterlage nur als Richtschnur dienen kann. Die Anwendung des Zollrechts ist Aufgabe der einzelstaatlichen Behörden, die unter der Kontrolle der einzelstaatlichen Gerichte und in letzter Instanz des Europäischen Gerichtshofs stehen. Weitere Informationen könnten notwendig werden, falls vorbeugende Maßnahmen getroffen werden, um Marktstörungen zu verhindern.

INHALTSVERZEICHNIS

- I. ZUSAMMENFASSUNG
 - II. EINLEITUNG: DIE GRUNDREGELN DES BEITRITTS
 - III. ÜBERGANGSMASSNAHMEN FÜR ALLE NEUEN MITGLIEDSTAATEN
 - 1. Nachweis des Gemeinschaftscharakters (Handel innerhalb der erweiterten Gemeinschaft)
 - 2. Nachweis der Präferenzursprungseigenschaft (Handel mit Drittländern)
 - IV. ZOLLLAGER, FREIZONEN, FREILAGER
 - V. AKTIVE VEREDELUNG
 - VI. UMWANDLUNG UNTER ZOLLAMTLICHER ÜBERWACHUNG
 - VII. VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG
 - VIII. PASSIVE VEREDELUNG
 - IX. BUCHMÄSSIGE ERFASSUNG, NACHERHEBUNG, ERSTATTUNG UND ERLASS
 - X. VERBINDLICHE ZOLLTARIF- ODER URSPRUNGSAUSKÜNFTEN
 - XI. EINIGE PRAKTISCHE BEISPIELE
 - 1. Erteilung und Geltungsdauer der Bewilligung
 - 2. Beendigung vor dem Beitritt begonnener Zollverfahren
 - 3. Erhebungsfrist und Bemessungsgrundlagen für die Zölle
 - XII. BESONDERE ZOLLREGELUNGEN FÜR EINZELNE BEITRITTSLÄNDER
 - 1. Zypern
 - 2. Malta
 - 3. Ungarn
 - XIII. SCHLUSSFOLGERUNGEN
- Anhang 1 Spezifische Übergangsmaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Anhang 2 Spezifische Übergangsmaßnahmen für Zucker
- Anhang 3 Übergangsmaßnahmen im Mehrwertsteuerbereich für den Beitritt der 10 Bewerberländer zur Union
- Anhang 4 Übergangsmaßnahmen der Beitrittsakte im Zollbereich - Verknüpfung mit den Verbrauchsteuerverfahren

I. ZUSAMMENFASSUNG

Mit dieser Unterlage werden die Wirtschaftsbeteiligten und die Zollverwaltungen in den alten und den neuen Mitgliedstaaten über die Auswirkungen der Erweiterung der Gemeinschaft auf das Zollrecht unterrichtet. Damit soll auch dazu beigetragen werden, die Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten in der ganzen Gemeinschaft zu gewährleisten.

Unbeschadet der besonderen Übergangsmaßnahmen, die nach Artikel 41 der Beitrittsakte für landwirtschaftliche Erzeugnisse erlassen werden können oder erlassen worden sind (siehe die Anhänge 1 und 2), gilt für die Erweiterung der in den Übergangsmaßnahmen für Kapitel 25 des Besitzstands der Union¹ enthaltene Grundsatz, dass alle Waren, die sich in einem Beitrittsland oder in einem alten Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr befinden, sich zum Zeitpunkt des Beitritts nach dem EG-Vertrag in der Fassung der Beitrittsakte, die Bestandteil des Beitrittsvertrags 2003 ist, in der ganzen erweiterten Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befinden. Dieser Grundsatz gilt auch für Waren, die vor dem Beitritt in ein Zollverfahren (z. B. Versandverfahren, Verfahren der vorübergehenden Verwendung) übergeführt worden sind, das nach dem Beitritt beendet wird; in diesem Fall muss jedoch der Gemeinschaftscharakter der Waren nachgewiesen werden, um zu verhindern, dass der Beitritt ungerechtfertigterweise Waren zugute kommt, für die die anwendbaren Zölle nicht entrichtet worden sind.

In Anhang IV Nummer 5 der Beitrittsakte ("Zollunion" (Übergangsmaßnahmen und Verfahren))² ist vorgesehen, dass auf bestimmte vor dem Beitritt begonnene Warenbewegungen, die nach dem Beitritt beendet werden, weiter die früheren Zollvorschriften der Beitrittsländer Anwendung finden. Diese Ausnahmen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Zollverwaltungen werden in dieser Unterlage erläutert. Ferner behalten bestimmte Bewilligungen und Ursprungsnachweise, die nach den früheren Vorschriften der Beitrittsländer ausgestellt worden sind, während einer Übergangszeit ihre Gültigkeit.

Nach den Artikeln 37 bis 42 der Beitrittsakte können weitere Übergangsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen erlassen werden (siehe die Anhänge 1 und 2).

Anhang IV Nummer 4 der Beitrittsakte betrifft spezifische Maßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese Maßnahmen werden in dieser Unterlage nicht behandelt.

¹ Gegenstand der 31 Kapitel der Beitrittsverhandlungen sind die verschiedenen Bereiche des Besitzstands der Union, d. h. die auf der Grundlage der Gründungsverträge der Union erlassenen Rechts- und Durchführungsvorschriften. Der Besitzstand in Kapitel 25 "Zollunion" umfasst den Zollkodex der Gemeinschaft und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften, die Kombinierte Nomenklatur, den Gemeinsamen Zolltarif, einschließlich der Handelspräferenzen, Zollkontingente und Zollaussetzungen, und weitere zollrelevante Vorschriften außerhalb des Zollkodex, zum Beispiel die Rechtsvorschriften über nachgeahmte Waren und Raubkopien, Drogenausgangsstoffe und die Ausfuhr von Kulturgütern.

² Siehe http://europa.eu.int/comm/enlargement/negotiations/treaty_of_accession_2003/treaty_accession_13.htm oder http://europa.eu.int/eur-lex/en/archive/2003/1_23620030923en.html (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33, insbesondere S. 799-801).

II. EINLEITUNG: DIE GRUNDREGELN DES BEITRITTS

Für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union gilt grundsätzlich folgende Regel: Ab dem Tag des Beitritts sind die ursprünglichen Verträge (d. h. der EG-Vertrag, der Euratom-Vertrag und der Vertrag über die Europäische Union) und die auf diese Verträge gestützten Rechtsakte (z. B. der Zollkodex (ZK)) für die neuen Mitgliedstaaten bindend, d. h., sie müssen den so genannten gemeinschaftlichen Besitzstand anwenden. In Artikel 2 der Beitrittsakte sind dieser Grundsatz und gleichzeitig die einzige zulässige Ausnahme festgelegt: Die Verträge und die sich auf sie beziehenden Rechtsakte gelten nach Maßgabe der Beitrittsakte. Dies bedeutet:

1. Die ursprünglichen Verträge werden durch die Beitrittsakte geändert und sind ab dem Tag des Beitritts in ihrer neuen, geänderten Fassung anzuwenden (z. B. wird durch Artikel 12 der Beitrittsakte Artikel 205 Absatz 2 EG-Vertrag geändert, in dem die Stimmengewichtung für Ratsbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit geregelt ist).
2. Das aus den Verträgen abgeleitete Recht ist in der durch die Beitrittsakte geänderten Fassung anzuwenden (z. B. wird durch Anhang II Nummer 19 der Beitrittsakte Artikel 3 ZK geändert, so dass auch die Gebiete der neuen Mitgliedstaaten zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören). Die normale Rechtssetzungsarbeit geht natürlich weiter, so dass sowohl vor als auch nach dem Beitritt weitere Rechtsänderungen (z. B. Änderungen zu den Durchführungsvorschriften zum Zollkodex (DVO)) nach dem im Einzelfall geltenden Verfahren vorgenommen werden können (vgl. die Artikel 8 und 9 der Beitrittsakte).
3. In der Beitrittsakte sind Übergangsmaßnahmen vorgesehen, die den Übergang im Warenverkehr sowohl zwischen den alten und den neuen Mitgliedstaaten als auch zwischen den neuen Mitgliedstaaten und im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und Drittländern erleichtern sollen; im Bereich des Zollrechts gelten so gut wie alle Maßnahmen für alle neuen Mitgliedstaaten in gleicher Weise (siehe Anhang IV Nummer 5 der Beitrittsakte).
4. Da es bei Unterzeichnung des Beitrittsvertrags am 16. April 2003 natürlich nicht möglich war, alle Übergangsprobleme vorherzusehen und im Voraus zu lösen, enthält die Beitrittsakte Schutzklauseln, nach denen für einen begrenzten Zeitraum Ausnahmeregelungen zu den allgemeinen Regeln getroffen werden können, um Störungen zu verhindern (insbesondere Artikel 37 bis 42 der Beitrittsakte).
5. Mit dem Beitritt werden die neuen Mitgliedstaaten in das Zollgebiet der Gemeinschaft einbezogen und daher die in der Fünfzehnergemeinschaft geltenden handelspolitischen Schutzinstrumente (d. h. Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen) auf Einfuhren aus Drittländern in ihr Gebiet angewandt. Gleichzeitig treten die entsprechenden von den neuen Mitgliedstaaten vor dem Beitritt angewandten Maßnahmen außer Kraft.

In dieser Unterlage werden die unter Nummer 3 behandelten Übergangsmaßnahmen der Beitrittsakte erörtert; über mögliche Schutzmaßnahmen aufgrund der Beitrittsakte wird weiter zu informieren sein, sofern und wenn sie erlassen werden. Die in dieser Unterlage beschriebenen Vorschriften gelten nicht notwendigerweise auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

III. ÜBERGANGSMASSNAHMEN FÜR ALLE NEUEN MITGLIEDSTAATEN

Anhang IV Nummer 5 der Beitrittsakte enthält die Übergangsmaßnahmen im Zollbereich. Der Einführung dieser Maßnahmen lagen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Zur Erleichterung des internationalen Handels müssen einige vor dem Beitritt begonnene Vorgänge, die nach dem Beitritt erledigt werden, noch nach den alten Vorschriften beendet werden können.
2. Da mit diesen Vorschriften Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts geschaffen werden, sind sie eng auszulegen.
3. Bewilligungen und Verfahrenserleichterungen können von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht von einem Tag auf den anderen für alle Beteiligten geändert werden.
4. Einige Vorgänge, die nach dem Beitritt erledigt werden, beziehen sich auf einen Zeitpunkt vor dem Beitritt (z. B. die Wiedereinfuhr von Waren, die vor dem Beitritt im Rahmen der passiven Veredelung vorübergehend ausgeführt worden sind). Hier erscheint es zweckmäßig, in bestimmten Fällen die früheren Bemessungsgrundlagen heranzuziehen, sofern dies im Recht der Beitrittsländer vorgesehen war.

Diese Grundsätze gelten jedoch nur, soweit sie in Anhang IV Nummer 5 der Beitrittsakte in Bezug auf einzelne Zollverfahren oder sonstige Vorschriften des Gemeinschaftszollrechts ausdrücklich genannt sind; in allen übrigen Fällen sind der EG-Vertrag und die auf ihn gestützten Zollvorschriften ab dem Zeitpunkt des Beitritts auch in den neuen Mitgliedstaaten anzuwenden. Insbesondere der Grundsatz des freien Verkehrs (Artikel 24 EG-Vertrag) gilt insofern für Waren, die sich in einem neuen Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr befinden, ab dem Tag des Beitritts im ganzen erweiterten Zollgebiet der Gemeinschaft.

1. *Nachweis des Gemeinschaftscharakters (Handel innerhalb der erweiterten Gemeinschaft)*

- a) Ursprungsnachweise, die vor dem Beitritt nach einem der Europa-Abkommen mit den neuen Mitgliedstaaten oder der entsprechenden Abkommen zwischen den neuen Mitgliedstaaten ausgestellt worden sind, werden nach dem Beitritt in der erweiterten Gemeinschaft als Nachweis des Gemeinschaftscharakters (nicht als Nachweis der Ursprungseigenschaft) anerkannt, sofern
 - die Waren sich am Tag des Beitritts in vorübergehender Verwahrung oder in einer Freizone oder einem Freilager befinden, unter die Regelung für den Versand, die Zolllager, die aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren), die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung, die vorübergehende Verwendung oder die passive Veredelung fallen oder zur Ausfuhr angemeldet und freigegeben sind und in der erweiterten Gemeinschaft befördert werden und
 - ein Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gilt, die bei der Herstellung dieser Waren verwendet worden sind (dies ist bei den Europa-Abkommen der Fall, nicht aber bei den Assoziierungsabkommen).

Sofern den Zollbehörden nach dem Beitritt ein Ursprungsnachweis für die genannten Waren vorgelegt wird, sind diese daher bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Zöllen und anderen Zollmaßnahmen befreit (Anhang IV Nummer 5 Absatz 1 Buchstabe a der Beitrittsakte). Die Folge ist also nicht, dass ein Präferenzzollsatz angewandt wird, sondern dass wegen des Gemeinschaftscharakters überhaupt kein Zollsatz anzuwenden ist. Nicht verwendet werden können jedoch Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die nach den Assoziierungsabkommen mit Zypern und Malta ausgestellt worden sind, weil diese kein Verbot der Zollrückvergütung enthalten. Da kein Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung gilt, bieten die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 keine Gewähr dafür, dass die Zölle auf die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in Zypern oder Malta entrichtet worden sind. Waren aus Zypern und Malta sind jedoch bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Zöllen und anderen Zollmaßnahmen befreit, sofern ihr Gemeinschaftscharakter nach Buchstabe b nachgewiesen wird.

- b) Für Waren, die sich am Tag des Beitritts in vorübergehender Verwahrung oder in einer Freizone oder einem Freilager befinden, unter die Regelung für den Versand, die Zolllager, die aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren), die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung, die vorübergehende Verwendung oder die passive Veredelung fallen oder zur Ausfuhr angemeldet und freigegeben sind und in der erweiterten Gemeinschaft befördert werden, gilt in der erweiterten Gemeinschaft die Gemeinschaftsbehandlung, sofern, beispielsweise auf der Grundlage der Entrichtung der in dem betreffenden Zollgebiet geltenden Zölle, einer der folgenden Nachweise des Gemeinschaftscharakters vorlegt wird:
- ein Versandpapier T2L oder T2LF oder ein gleichwertiges Handelspapier (Artikel 315 bis 317b DVO),
 - ein Carnet TIR oder ATA mit dem Vermerk "T2L" oder "T2LF" (Artikel 319 DVO),
 - das amtliche Kennzeichen und der Zulassungsschein eines in einem Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassenen Straßenkraftfahrzeugs (Artikel 320 DVO),
 - die Codenummer und das Eigentumszeichen eines Güterwagens, der Eigentum einer Eisenbahngesellschaft eines Mitgliedstaats ist (Artikel 321 DVO),
 - Umschließungen, die erkennbar einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person gehören (Artikel 322 DVO),
 - Waren, die von Reisenden mitgeführt werden oder in ihrem Reisegepäck enthalten sind, wenn bei der Anmeldung erklärt wird, dass es sich um Gemeinschaftswaren handelt, und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht (Artikel 323 DVO),
 - das begleitende Verwaltungsdokument für verbrauchsteuerpflichtige Waren (Verordnung (EWG) Nr. 2719/92),
 - eine Bescheinigung T2M für Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse (Artikel 325 DVO),

- der in Artikel 462b und Anhang 42b DVO vorgesehene Postklebezetzel,
- das Formblatt für Gemeinschaftswaren in Freizonen des Kontrolltyps I und in Freilagern (Artikel 812 und Anhang 109 DVO),
- ein Kontrollexemplar T5 (Artikel 314c Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 843 DVO).

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "Gemeinschaftswaren" auch Waren,

- die unter den Voraussetzungen des Artikels 23 ZK vollständig im Gebiet eines neuen Mitgliedstaats gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne dass dabei aus anderen Ländern oder Gebieten eingeführte Waren verwendet wurden;
- die aus anderen Ländern oder Gebieten als dem betreffenden neuen Mitgliedstaat eingeführt und in diesem Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind;
- die in dem betreffenden Land entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind.

Sofern den Zollbehörden nach dem Beitritt ein Nachweis des Gemeinschaftscharakters für die genannten Waren vorgelegt wird, sind diese daher bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Zöllen und anderen Zollmaßnahmen befreit (Anhang IV Nummer 5 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Beitrittsakte).

2. *Nachweis der Präferenzursprungseigenschaft (Handel mit Drittländern)*

- a) Ursprungsnachweise, die von Drittländern (d. h. nicht von den alten oder neuen Mitgliedstaaten) nach den von den neuen Mitgliedstaaten mit diesen Ländern geschlossenen Präferenzabkommen oder nach autonomen Rechtsvorschriften der neuen Mitgliedstaaten ausgestellt worden sind, werden in den betreffenden neuen Mitgliedstaaten anerkannt, sofern
- der Erwerb der Präferenzursprungseigenschaft zur Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage der Zollpräferenzmaßnahmen in Abkommen oder Regelungen führt, die von der Gemeinschaft mit Drittländern oder Gruppen von Drittländern geschlossen bzw. in Bezug auf sie getroffen worden sind (d. h., die von Drittländern ausgestellten Ursprungsnachweise können nur anerkannt werden, wenn sie auch von der Fünfzehnergemeinschaft anerkannt würden);
 - der Ursprungsnachweis und die Beförderungspapiere vor dem Tag des Beitritts ausgestellt worden sind und
 - der Ursprungsnachweis den Zollbehörden bis zum 1. September 2004 vorgelegt wird.

Sind Waren vor dem 1. Mai 2004 in einem neuen Mitgliedstaat nach den zu diesem Zeitpunkt dort geltenden Präferenzregelungen zur Einfuhr angemeldet worden, so können nachträglich ausgestellte Ursprungsnachweise in diesem Mitgliedstaat

anerkannt werden, sofern sie den Zollbehörden bis zum 1. September 2004 vorgelegt werden (Anhang IV Nummer 5 Absatz 3 der Beitrittsakte).

- b) Bewilligungen, die von der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und der Slowakei aufgrund von Abkommen mit Drittländern (d. h. nicht mit den alten oder neuen Mitgliedstaaten) erteilt wurden, können aufrechterhalten werden, sofern
- auch die von diesen Drittländern vor dem Tag des Beitritts mit der Fünfzehnergemeinschaft geschlossenen Abkommen eine entsprechende Bestimmung enthalten (was bedeutet, dass diese Erleichterung auch in den einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit diesen Ländern vorgesehen ist) und
 - die ermächtigten Ausführer ab dem Zeitpunkt des Beitritts die Ursprungsregeln der Gemeinschaft anwenden.

Die genannten Bewilligungen für ermächtigte Ausführer müssen jedoch bis zum 1. Mai 2005 durch neue, nach den Gemeinschaftsvorschriften erteilte Bewilligungen ersetzt werden, da die alten Bewilligungen am 1. Mai 2005 ihre Gültigkeit verlieren (Anhang IV Nummer 5 Absatz 4 der Beitrittsakte).

- c) Ersuchen um nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise, die nach den in Anhang IV Nummer 5 Absätze 3 und 4 der Beitrittsakte genannten Präferenzabkommen und -regelungen ausgestellt worden sind, werden von den Zollbehörden der derzeitigen und der neuen Mitgliedstaaten während eines Zeitraums von drei Jahren nach Ausstellung des Ursprungsnachweises angenommen und können von diesen Behörden während eines Zeitraums von drei Jahren nach Anerkennung des Ursprungsnachweises gestellt werden (Anhang IV Nummer 5 Absatz 5 der Beitrittsakte).
- d) Sind der Ursprungsnachweis und/oder die Beförderungspapiere vor dem 1. Mai 2004 ausgestellt worden und sind im Warenverkehr zwischen den neuen und den alten Mitgliedstaaten oder zwischen den neuen Mitgliedstaaten Zollförmlichkeiten zu erfüllen, so finden die Protokolle über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu den einschlägigen Abkommen Anwendung (Anhang IV Nummer 5 Absatz 6 der Beitrittsakte). *(Anmerkung: Dieser Absatz hängt mit der nachträglichen Prüfung der Ursprungsnachweise zusammen und hätte logischerweise vor Anhang IV Nummer 5 Absatz 3 eingefügt werden müssen, da er Fälle in der erweiterten Gemeinschaft betrifft. Es geht hier nicht um den Handel mit Drittländern.)*

Im Handel zwischen der Türkei und den neuen Mitgliedstaaten gelten die Buchstaben a bis c sinngemäß für die Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

IV. ZOLLLAGER, FREIZONEN, FREILAGER

Eine Übergangsregelung für Freizonen und Freilager besteht nicht. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des Zollkodex und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften in den neuen Mitgliedstaaten ab dem Tag des Beitritts beachtet werden müssen und dass Bewilligungen und Rechtsvorschriften, die nicht den Gemeinschaftsvoraussetzungen entsprechen, zu diesem Zeitpunkt ungültig werden. Freizonen und Freilager, die unter

Voraussetzungen errichtet worden sind, die mit den in der Gemeinschaft am 1. Mai 2004 geltenden Voraussetzungen übereinstimmen, können dagegen weiter betrieben werden.

Für die Beendigung des Zolllagerverfahrens in einem neuen Mitgliedstaat nach dem Beitritt gelten folgende besondere Bestimmungen: Wird der Betrag einer Zollschuld anhand der Beschaffenheit, des Zollwerts und der Menge der Einfuhrwaren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Verfahren bestimmt (siehe Artikel 112 Absatz 3 ZK) und ist die entsprechende Anmeldung vor dem Tag des Beitritts angenommen worden, so ergeben sich diese Bemessungsgrundlagen aus den Rechtsvorschriften, die in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat vor dem Tag des Beitritts gegolten haben. Jedoch sind die zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden, und die Zölle sind Eigenmittel der Gemeinschaft (Anhang IV Nummer 5 Absatz 7 der Beitrittsakte).

V. AKTIVE VEREDELUNG

Bewilligungen der aktiven Veredelung, die in einem neuen Mitgliedstaat vor dem Beitritt ausgestellt worden sind, können ihre Gültigkeit bis zum Ende der festgelegten Geltungsdauer oder ein Jahr nach dem Tag des Beitritts behalten, falls dieser Zeitpunkt früher liegt (Anhang IV Nummer 5 Absatz 12 der Beitrittsakte). Ab dem Tag des Beitritts muss der Bewilligungsinhaber jedoch die Gemeinschaftsvorschriften beachten, sofern nicht eine der folgenden Ausnahmen vorliegt.

Aufgrund von Artikel 2 der Beitrittsakte sind für den Warenverkehr zwischen den alten und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten Bewilligungen nicht mehr erforderlich. Die vor dem Beitritt begonnenen, aber nicht beendeten Zollverfahren müssen jedoch nach dem Beitritt erledigt werden.

Nach den Artikeln 23 und 24 EG-Vertrag kann eine Zollschuld nicht für Waren entstehen, die durch den Beitritt den zollrechtlichen Status als Gemeinschaftswaren erworben haben. Dies gilt für Waren mit Ursprung in den alten und den neuen Mitgliedstaaten sowie für aus Drittländern eingeführte Waren, die in den alten oder den neuen Mitgliedstaaten in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind (siehe auch Artikel 4 ZK).

Für die Beendigung des Verfahrens der aktiven Veredelung in einem neuen Mitgliedstaat nach dem Beitritt gelten folgende besondere Bestimmungen (Anhang IV Nummer 5 Absatz 8 der Beitrittsakte):

Wird der Betrag einer Zollschuld anhand der Beschaffenheit, der Einreihung (einschließlich des Zollsatzes), des Zollwerts, des Ursprungs und der Menge der Einfuhrwaren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Verfahren bestimmt (siehe Artikel 121 ZK) und ist die Anmeldung zur Überführung in das Verfahren vor dem Tag des Beitritts angenommen worden, so ergeben sich diese Bemessungsgrundlagen aus den Rechtsvorschriften, die in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat vor dem Tag des Beitritts gegolten haben. Die Zölle sind jedoch Eigenmittel der Gemeinschaft.

Nach Artikel 519 DVO sind Ausgleichszinsen ab dem Tag des Beitritts zu zahlen, um den Vorteil zu kompensieren, der aufgrund der Verschiebung des Zeitpunkts der Entrichtung des Zolls entsteht.

Ist eine Anmeldung zur aktiven Veredelung im Rahmen eines Verfahrens der Zollrückvergütung angenommen worden, so erfolgt die Zollrückvergütung nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften seitens und zu Lasten des neuen Mitgliedstaats, in dem die Zollschild, für die die Zollrückvergütung beantragt wird, vor dem Tag des Beitritts entstanden ist. Es wird natürlich der vor dem Beitritt entrichtete Zoll erstattet.

VI. UMWANDLUNG UNTER ZOLLAMTLICHER ÜBERWACHUNG

Bewilligungen der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung, die in einem neuen Mitgliedstaat vor dem Beitritt ausgestellt worden sind, können ihre Gültigkeit bis zum Ende der festgelegten Geltungsdauer oder ein Jahr nach dem Tag des Beitritts behalten, falls dieser Zeitpunkt früher liegt (Anhang IV Nummer 5 Absatz 12 der Beitrittsakte). Ab dem Tag des Beitritts muss der Bewilligungsinhaber jedoch die Gemeinschaftsvorschriften beachten.

Wird ein vor dem Beitritt begonnenes Verfahren nach dem Beitritt beendet, so finden die Gemeinschaftsvorschriften ohne Ausnahme auch in den neuen Mitgliedstaaten Anwendung (Anhang IV Nummer 5 Absatz 9 der Beitrittsakte).

VII. VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG

Für die Beendigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung in einem neuen Mitgliedstaat nach dem Beitritt gelten folgende besondere Bestimmungen (Anhang IV Nummer 5 Absatz 10 der Beitrittsakte):

Wird der Betrag einer Zollschild anhand der Beschaffenheit, der Einreihung (einschließlich des Zollsatzes), des Zollwerts, des Ursprungs und der Menge der Einfuhrwaren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Verfahren bestimmt (siehe Artikel 144 Absatz 1 Satz 1 ZK) und ist die Anmeldung zur Überführung in das Verfahren vor dem Tag des Beitritts angenommen worden, so ergeben sich diese Bemessungsgrundlagen aus den Rechtsvorschriften, die in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat vor dem Tag des Beitritts gegolten haben. Die Zölle sind jedoch Eigenmittel der Gemeinschaft.

Nach Artikel 519 DVO sind Ausgleichszinsen ab dem Tag des Beitritts zu zahlen, um den Vorteil zu kompensieren, der aufgrund der Verschiebung des Zeitpunkts der Entrichtung des Zolls entsteht.

VIII. PASSIVE VEREDELUNG

Bewilligungen der passiven Veredelung, die in einem neuen Mitgliedstaat vor dem Beitritt ausgestellt worden sind, können ihre Gültigkeit bis zum Ende der festgelegten Geltungsdauer oder ein Jahr nach dem Tag des Beitritts behalten, falls dieser Zeitpunkt früher liegt (Anhang IV Nummer 5 Absatz 12 der Beitrittsakte). Ab dem Tag des Beitritts muss der Bewilligungsinhaber jedoch die Gemeinschaftsvorschriften beachten.

Wird ein vor dem Beitritt begonnenes Verfahren nach dem Beitritt beendet, so finden die Gemeinschaftsvorschriften (einschließlich des Gemeinsamen Zolltarifs) auch in den neuen Mitgliedstaaten Anwendung. Die Berechnung der Zollbefreiung auf der Grundlage der Veredelungskosten (Artikel 153 Absatz 2 Unterabsatz 2 ZK in Verbindung mit Artikel 591 DVO) ist für Waren ohne Ursprungseigenschaft der Fünfzehnergemeinschaft oder eines neuen

Mitgliedstaats, die vor dem Beitritt abgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, nicht zulässig, außer bei Einfuhren nichtkommerzieller Art (Anhang IV Nummer 5 Absatz 11 der Beitrittsakte).

IX. BUCHMÄSSIGE ERFASSUNG, NACHERHEBUNG, ERSTATTUNG UND ERLASS

Ab dem Tag des Beitritts sind die buchmäßige Erfassung (einschließlich der Nacherhebung), die Erstattung und der Erlass der Einfuhrabgaben nach dem Zollkodex (Artikel 201 bis 242 ZK) vorzunehmen. Ist die Zollschuld jedoch vor dem Tag des Beitritts entstanden, so ist auch die Nacherhebung und/oder die Berichtigung nach den Vorschriften vorzunehmen, die in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat vor dem Beitritt gegolten haben.

Da es sich hier um die Berichtigung eines vor dem Beitritt unterlaufenen Irrtums handelt, sind die nach einzelstaatlichem Recht erhobenen Abgaben zu erstatten bzw. nachzuerheben (Anhang IV Nummer 5 Absätze 13 und 14 der Beitrittsakte). Auch alle anderen geltenden Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts über die Nacherhebung (z. B. Nacherhebungsfrist) finden Anwendung.

X. VERBINDLICHE ZOLLTARIF- ODER URSPRUNGSAUSKÜNFTE

Die Beitrittsakte enthält keine Übergangsmaßnahmen für verbindliche Zolltarif- oder Ursprungsauskünfte.

Dies bedeutet

- für die neuen Mitgliedstaaten, dass die vor dem Beitritt auf der Grundlage des einzelstaatlichen Rechts erteilten Auskünfte ab dem Tag des Beitritts rechtlich nicht mehr verbindlich sind; ab diesem Tag können die neuen Mitgliedstaaten verbindliche Auskünfte auf der Grundlage des Artikels 12 ZK erteilen, die in der ganzen erweiterten Gemeinschaft gültig sind;
- für die alten Mitgliedstaaten, dass ihre verbindlichen Auskünfte ab dem Tag des Beitritts auch in den neuen Mitgliedstaaten gelten. Sind jedoch bei der Herstellung der Waren, für die eine verbindliche Ursprungsauskunft erteilt worden ist, Teile oder Arbeit aus den neuen Mitgliedstaaten verwendet worden, so ist es zweckmäßig, diese Ursprungsauskunft mit Wirkung vom Tag des Beitritts zu ändern.

XI. EINIGE PRAKTISCHE BEISPIELE

Zur Information werden im Folgenden einige Beispiele angeführt, bei denen davon ausgegangen wird, dass Tag des Beitritts der 1. Mai 2004 ist.

1. Erteilung und Geltungsdauer der Bewilligung

Bewilligungen der aktiven Veredelung, der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung und der passiven Veredelung, die vor dem Tag des Beitritts erteilt worden sind, sind bis zum Ende ihrer Geltungsdauer oder ein Jahr nach dem Tag des Beitritts gültig, falls dieser Zeitpunkt früher liegt. Ab dem Tag des Beitritts muss der Bewilligungsinhaber jedoch die Gemeinschaftsvorschriften beachten.

Beispiel: Eine Bewilligung der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung, die am 1. März 2003 in einem Beitrittsland mit einer Geltungsdauer von drei Jahren ausgestellt worden ist, muss mit Wirkung vom 1. Mai 2005 widerrufen oder geändert werden. Die Bewilligung muss jedoch mit Wirkung vom 1. Mai 2004 widerrufen werden (siehe Artikel 9 ZK), wenn die Bewilligung die Umwandlung von Ethylalkohol mit Ursprung in Brasilien in Ethylacetat betrifft, da der Ausschuss für den Zollkodex im November 2003 entschieden hat, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen in diesem besonderen Fall nicht erfüllt sind. Der Widerruf gilt nicht für Einfuhrwaren, die vor dem Tag des Beitritts in das Umwandlungsverfahren übergeführt worden sind (siehe Artikel 4 DVO).

Bewilligungen für Zolllager, für die vorübergehende Verwendung, für die besondere Verwendung und für Freizonen und Freilager, die am oder nach dem Tag des Beitritts gültig sind, müssen auf jeden Fall ab dem 1. Mai 2004 mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen.

2. *Beendigung vor dem Beitritt begonnener Zollverfahren*

Auch soweit dies in der Beitrittsakte nicht ausdrücklich angegeben ist, müssen vor dem Beitritt begonnene Zollverfahren beendet werden, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Verfahren in Bezug auf ein Drittland, zwischen einem alten und einem neuen Mitgliedstaat oder zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten angewandt wird. Beginnt also beispielsweise ein Beitrittsland am 30. April 2004 ein externes gemeinschaftliches Versandverfahren mit einem alten Mitgliedstaat, so muss dieses auf jeden Fall beendet werden. Das gleiche gilt für einen Versand in entgegengesetzter Richtung.

Um zu verhindern, dass Waren, die sich am Tag des Beitritts in einem Zollverfahren befinden, bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr Zöllen oder anderen Zollmaßnahmen unterworfen werden, kann der Beteiligte den Zollbehörden einen Nachweis der Präferenzursprungseigenschaft der Waren vorlegen (sofern dieser als Nachweis des Gemeinschaftscharakters anerkannt wird, also im Falle der Europa-Abkommen). "Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr" setzt voraus, dass eine Zollanmeldung erforderlich ist. Werden z. B. Präferenzwaren mit Ursprung in Polen vor dem Beitritt im Rahmen der vorübergehenden Verwendung nach Deutschland verbracht und nach dem Beitritt zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, so ist kein Zoll zu erheben, sofern eine den Bestimmungen des Europa-Abkommens mit Polen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nicht als Nachweis der Ursprungseigenschaft, sondern als Nachweis des Gemeinschaftscharakters vorgelegt wird (siehe oben Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a). Legt der Anmelder den Zollbehörden anstelle der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ein Versandpapier T2L vor, so ist ebenfalls kein Zoll zu erheben (siehe oben Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b).

Es ist wichtig hervorzuheben, dass der aufgrund des Beitritts erworbene Gemeinschaftscharakter oder (im Falle des Handels mit Drittländern) die Präferenzursprungseigenschaft förmlich nachzuweisen ist (siehe oben Ziffer III Nummern 1 und 2). Kann der Beteiligte den förmlichen Nachweis nicht erbringen, so gelten die Waren als Nichtgemeinschaftswaren bzw. Nichtpräferenzwaren und unterliegen Zöllen und anderen Zollmaßnahmen nach dem Gemeinschaftsrecht (einschließlich der besonderen Bestimmungen der Beitrittsakte).

Um zu verhindern, dass auf Waren, die sich in der Fünfzehnergemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befunden haben, in den neuen Mitgliedstaaten Einfuhrabgaben erhoben werden, ist zu prüfen, ob die Waren nicht als Rückwaren angemeldet werden können (siehe

unten Fall 15). Können die Waren nach den Bestimmungen über Rückwaren von den Einfuhrabgaben befreit werden, so wäre dies eine Alternative zur Befreiung von den Einfuhrabgaben nach der Beitrittsakte.

3. *Erhebungsfrist und Bemessungsgrundlagen für die Zölle*

Alle vor dem Beitritt begonnenen Zollverfahren, die am Tag des Beitritts noch nicht beendet sind, müssen nach dem Gemeinschaftsrecht erledigt werden. Anhang IV Nummer 5 der Beitrittsakte enthält einige Ausnahmen von dieser Regel. Diese betreffen die Einreihung (und den Zollsatz), die Menge, den Zollwert und den Ursprung der Waren sowie im Falle der passiven Veredelung auch die Methode für die Bestimmung der Zollschuld. Die Vorschriften über die Zollschuld finden natürlich keine Anwendung auf Waren, für die der Gemeinschaftscharakter oder die Präferenzursprungseigenschaft nachgewiesen ist, da diese Waren zollfrei sind (siehe Ziffer III Nummern 1 und 2). Im Folgenden werden einige praktische Fälle behandelt.

Fall 1: Einfuhrwaren werden vor dem Tag des Beitritts in Polen nach Artikel 112 Absatz 3 ZK entsprechenden Vorschriften in das **Zollagerverfahren** übergeführt. Die Waren werden am 1. August 2006 zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Nach dem Gemeinsamen Zolltarif unterliegen sie einem Vertragszollsatz von 3 %. Es ist weder ein vor dem Tag des Beitritts ordnungsgemäß ausgestellter Nachweis der Präferenzursprungseigenschaft noch ein Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren vorgelegt worden.

Lösung: Die Einfuhrabgaben sind fällig. Der Betrag der Zollschuld wird anhand der Bemessungsgrundlagen (Beschaffenheit, Zollwert und Menge der Einfuhrwaren) nach den vor dem Tag des Beitritts geltenden polnischen Rechtsvorschriften bestimmt. Es gelten die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

Fall 2: Einfuhrwaren mit Ursprung in Japan werden vor dem Tag des Beitritts in Deutschland in das **Zollagerverfahren** übergeführt. Die Waren werden am 1. August 2006 der zollamtlichen Überwachung entzogen. Der Lagerhalter legt ein (nach Artikel 314c Absatz 3 DVO nachträglich ausgestelltes) Versandpapier T2L vor, da sich die Waren vor dem Tag des Beitritts in Ungarn im zollrechtlich freien Verkehr befanden.

Lösung: Einfuhrabgaben sind nicht fällig, da ein Nachweis des Gemeinschaftscharakters vorgelegt worden ist (siehe die Artikel 23 bis 25 EG-Vertrag³).

³ "Artikel 23

(1) Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

(2) Artikel 25 und Kapitel 2 dieses Titels gelten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie für diejenigen Waren aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

Artikel 24

Als im freien Verkehr eines Mitgliedstaats befindlich gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Einfuhr-Förmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

Artikel 25

Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Dieses Verbot gilt auch für Finanzzölle."

Fall 3: Einfuhrwaren mit Ursprung in Japan werden vor dem Tag des Beitritts in der Tschechischen Republik in das **Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren)** übergeführt. Die aus den Einfuhrwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse werden am 1. Juli 2004 zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Der Anmelder legt den Zollbehörden ein (nach Artikel 314c Absatz 3 DVO nachträglich ausgestelltes) Versandpapier T2L vor, da sich die Waren in Frankreich im zollrechtlich freien Verkehr befunden hatten, bevor sie in der Tschechischen Republik in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt wurden.

Lösung: Einfuhrabgaben sind nicht fällig, da ein Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren vorgelegt worden ist.

Fall 4: Waren werden vor dem Tag des Beitritts in der Slowakei in das **Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren)** übergeführt. Für diese Waren entsteht nach dem Tag des Beitritts eine Zollschuld. Am Tag ihrer Überführung in das Verfahren wäre in der Fünfzehnergemeinschaft ein **Antidumpingzoll** auf die Waren erhoben worden, in der Slowakei jedoch nicht.

Lösung: Soweit Artikel 121 ZK Anwendung findet, muss der Antidumpingzoll nicht entrichtet werden, da die Einfuhrabgaben der Fünfzehnergemeinschaft (einschließlich der Antidumpingzölle) nicht für Waren gelten, die vor dem 1. Mai 2004 in den neuen Mitgliedstaaten in das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden. Jedoch sind die zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Verfahren in der Slowakei geltenden Einfuhrabgaben zu entrichten und nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften Ausgleichszinsen ab dem Tag des Beitritts zu zahlen.

Fall 5: Waren werden vor dem Tag des Beitritts in Italien in das **Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren)** übergeführt. Für diese Waren entsteht nach dem Tag des Beitritts in Slowenien eine Zollschuld. Am Tag ihrer Überführung in das Verfahren wäre in der Fünfzehnergemeinschaft ein **Antidumpingzoll** auf die Waren erhoben worden.

Lösung: Soweit Artikel 121 ZK Anwendung findet, sind die Einfuhrabgaben (einschließlich der Antidumpingzölle) zu entrichten, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Waren in das Verfahren übergeführt worden sind. Ferner sind Ausgleichszinsen auf die Einfuhrabgaben fällig.

Fall 6: Waren aus den USA werden vor dem 1. Mai 2004 in Slowenien in das Verfahren der **vorübergehenden Verwendung** unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben übergeführt. Die Frist für die Beendigung des Verfahrens läuft am 1. Dezember 2004 ab. Die Waren werden nach dem Tag des Beitritts nach Italien befördert, wo sie bis zum 1. Februar 2005 ausgestellt werden.

Lösung: Eine Zollschuld entsteht, da die Waren bis zum 1. Dezember 2004 keine zulässige neue zollrechtliche Bestimmung erhalten haben. Die slowenischen Einfuhrabgaben sind fällig. Die Zölle sind jedoch Eigenmittel der Gemeinschaft.

Fall 7: Waren aus Estland werden vor dem 1. Mai 2004 in Finnland in das Verfahren der **vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben** übergeführt. Die Waren werden am 1. Juni 2004 in Finnland zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Der Anmelder legt ein Versandpapier T2L für die Waren aus Estland vor.

Lösung: Nach Artikel 143 in Verbindung mit Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe b ZK sind Einfuhrabgaben für den Zeitraum von der Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung bis zum 1. Mai 2004 zu entrichten. Eine weitere Zollschuld entsteht bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht.

Fall 8: Waren aus Deutschland werden vor dem Tag des Beitritts in Polen mit **Carnet ATA** in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt. Die Waren werden am 15. Mai 2004 in Deutschland zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet.

Lösung: Grundsätzlich sind die Waren zollfrei, sofern ihr Gemeinschaftscharakter förmlich nachgewiesen wird (siehe oben Ziffer III Nummer 1 Buchstaben a und b). Das von den Zollbehörden ausgefüllte Ausfuhrblatt (Stammabschnitt) ist jedoch kein förmlicher Nachweis des Gemeinschaftscharakters, da diese Art des Nachweises in Anhang IV Nummer 5 Absatz 1 der Beitrittsakte nicht genannt ist. Die mit Carnet ATA beförderten Waren müssen daher als Rückwaren auf der Grundlage des Carnets ATA zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Die Waren können als Rückwaren zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen des Artikels 848 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich DVO erfüllt sind. Eine Kopie des Wiedereinfuhrabschnitts ist der in Feld H Buchstabe e des Wiederausfuhrabschnitts angegebenen Zollstelle zu übermitteln. Dadurch wird die polnische Zollstelle der Überführung in das Verfahren darüber unterrichtet, dass das Verfahren der vorübergehenden Verwendung beendet ist.

Fall 9: Waren werden am 15. April 2004 im **Verfahren der passiven Veredelung** vorübergehend aus Österreich nach Ungarn ausgeführt. Die Waren der vorübergehenden Ausfuhr befinden sich am Tag des Beitritts im Verfahren der **aktiven Veredelung** in Ungarn. Die Veredelungserzeugnisse werden am 30. Mai 2004 in das externe Versandverfahren übergeführt und am selben Tag in Österreich zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet.

Lösung: Der Versandschein T1 muss nach Artikel 549 DVO mit dem Vermerk "AV/S-Waren" versehen sein, und die Einfuhrabgaben können nach Artikel 121 ZK berechnet werden. Für die Mitteilung des Abgabebetragts kann das Auskunftsblatt INF 1 verwendet werden. Wenn der Gemeinschaftscharakter der bei den Veredelungsvorgängen verwendeten Waren (z. B. der Waren der vorübergehenden Ausfuhr) nachgewiesen ist (siehe oben Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b), sind diese Waren von Einfuhrabgaben befreit. Wegen der Erweiterung der Union kann das Verfahren der passiven Veredelung nicht beendet werden und darf - wenn man davon ausgeht, dass die Veredelungserzeugnisse die Präferenzursprungseigenschaft erworben haben - ab dem 1. Mai 2004 auch keine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden, da das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Fünfzehnergemeinschaft und Ungarn zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Kraft ist. Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann nur vor dem Beitritt ausgestellt werden. In diesem Fall ist das Verbot der Zollrückvergütung zu berücksichtigen (siehe Artikel 216 ZK).

Fall 10: Waren werden am 15. April 2004 aus Estland ausgeführt und nach dem Tag des Beitritts in Belgien als Rückwaren zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet.

Lösung: Wenn der Beteiligte den Gemeinschaftscharakter der Waren förmlich nachweisen kann, sind diese von Einfuhrabgaben befreit (siehe oben Ziffer III Nummer 1 Buchstaben a und b). Artikel 848 DVO findet in diesem Fall keine Anwendung.

Fall 11: Waren werden vor dem 1. Mai 2004 in Dänemark einer **besonderen Verwendung** zugeführt. Der Bewilligungsinhaber will die Waren am 1. Juni 2004 einem anderen Bewilligungsinhaber übertragen, der in Lettland ansässig ist. Ist die Übertragung nach Lettland zulässig?

Lösung: Ja, sie ist nach Artikel 296 DVO möglich. Die Waren können der vorgeschriebenen besonderen Verwendung in der erweiterten Gemeinschaft zugeführt werden.

Fall 12: Waren mit Ursprung in Japan werden vor dem Tag des Beitritts in Deutschland in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt. Die Waren werden vor dem Tag des Beitritts im Ausfuhrverfahren aus Deutschland in die Tschechische Republik ausgeführt. Die Waren werden der tschechischen Bestimmungszollstelle mit einem Versandpapier T2 gestellt und haben den Status vorübergehend verwahrter Waren. Am 30. April 2004 wird eine Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr von den Zollbehörden angenommen. Am 3. Mai 2004 werden die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt.

Lösung: Anhang IV Nummer 5 der Beitrittsakte findet in diesem Fall keine Anwendung, da die Zollschild vor dem Tag des Beitritts entstanden ist (nämlich am 30. April 2004, als die Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurde) und auf die Waren daher die tschechischen Einfuhrabgaben zu erheben sind. Die entrichteten Einfuhrabgaben sind Eigenmittel der Tschechischen Republik.

Fall 13: Das in Belgien niedergelassene Unternehmen "A" beginnt am 29. April 2004 einen Ausfuhrtransport von Belgien nach Polen unter Verwendung einer Ausfuhranmeldung EU1 bis zu einer Ausgangszollstelle der Gemeinschaft an der deutsch-polnischen Grenze. Die Waren kommen jedoch erst am 3. Mai 2004 an der deutsch-polnischen Grenze an.

Lösung: Die Waren werden am Tag des Beitritts nach der Ausfuhrzollabfertigung in der erweiterten Gemeinschaft transportiert. Im vorliegenden Fall gelten daher die Übergangsmaßnahmen der Beitrittsakte im Zollbereich. An die Stelle des Artikels 796 Absatz 1 DVO treten die in Anhang IV Nummer 5 Absatz 1 der Beitrittsakte festgelegten Übergangsmaßnahmen im Zollbereich. Die Ausfuhranmeldung EU1 muss also nicht nach Artikel 796 Absatz 1 DVO für ungültig erklärt werden. Um aus dem Gemeinschaftscharakter Nutzen ziehen zu können, müssen die Waren jedoch in Polen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden und unterliegen Einfuhrabgaben, sofern nicht der Gemeinschaftscharakter der Waren förmlich nachgewiesen wird. In der Regel muss die Mehrwertsteuer nach dem polnischen Mehrwertsteuerrecht entrichtet werden.

Fall 14: Das in Belgien niedergelassene Unternehmen "A" will Gemeinschaftswaren an seinen Kunden "B" in Warschau verkaufen und nach Polen ausführen. Die Waren werden am 27. April 2004 in das **interne Versandverfahren** übergeführt. Bestimmungszollstelle ist Warschau. Der Lkw mit den Waren kommt dort am 3. Mai 2004 an.

Lösung: Die Waren befinden sich am 1. Mai 2004 im internen Versandverfahren. Dieses Verfahren muss nach Artikel 92 und Artikel 163 Absatz 3 ZK beendet (erledigt) werden. Ferner müssen die Waren in Polen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, um aus dem Gemeinschaftscharakter Nutzen ziehen zu können. Da sich die Waren jedoch im internen Versandverfahren (gemeinsames Versandverfahren T2) befinden, ist die Vorlage eines zusätzlichen Nachweises des Gemeinschaftscharakters nicht erforderlich. Hinsichtlich der Mehrwertsteuer ist zu beachten, dass der Umsatz des

Unternehmens "B" nach Artikel 28p Absatz 5 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie als Einfuhr nach Polen gilt, so dass die polnische Mehrwertsteuer zu entrichten ist. Die Ausfuhranmeldung muss nicht für ungültig erklärt werden.

Fall 15: Waren mit Ursprung in Japan werden vor dem Tag des Beitritts in Deutschland in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt. Die Waren werden anschließend im Ausfuhrverfahren aus Deutschland in die Tschechische Republik ausgeführt und verlassen das Zollgebiet der (Fünftehner-) Gemeinschaft vor dem Tag des Beitritts. Die Waren werden in der Tschechischen Republik in das Zolllagerverfahren übergeführt und am 1. August 2004 als **Rückwaren** zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Der Anmelder legt ein Auskunftsblatt **INF 3** für die Waren vor. Dieses wurde von den deutschen Zollbehörden vor dem 1. Mai 2004 ausgestellt.

Lösung: Die Waren können als Rückwaren zugelassen werden, da sie aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt und innerhalb von drei Jahren wieder in dieses (inzwischen erweiterte) Zollgebiet eingeführt und dort zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind. Sie können daher nach den Artikeln 185 bis 187 ZK und den Artikeln 844 bis 856 DVO von den Einfuhrabgaben befreit werden.

XII. BESONDERE ZOLLREGELUNGEN FÜR EINZELNE BEITRITTLÄNDER

Im Folgenden werden besondere Regelungen für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Waren aus Drittländern angeführt, die für einzelne Beitrittsländer gelten. Nach dem Binnenmarktgrundsatz des Artikels 14 EG-Vertrag dürfen diese Ausnahmeregelungen zum freien Warenverkehr bzw. zum einheitlichen Außenhandelssystem nicht dazu missbraucht werden, Kontrollen an den Binnengrenzen vorzunehmen.

1. Zypern

Im Anhang des Protokolls Nr. 3 über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern wird Artikel 3 Absatz 2 ZK unter der Überschrift "Zypern" dahingehend geändert, dass die Gebiete der Hoheitszonen als zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörig gelten. Für die Anwendung des Gemeinschaftszollrechts und die Vornahme der Zollkontrollen in den Hoheitszonen ist das Vereinigte Königreich zuständig (Artikel 7 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3). In den Hoheitszonen wird nur ein Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands im Zollbereich angewandt (Artikel 2 des Protokolls Nr. 3):

- der Zollkodex und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften,
- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (Kombinierte Nomenklatur),
- Verordnung (EWG) Nr. 918/83 (Zollbefreiungen; Artikel 135 wird dahingehend geändert, dass die Einfuhr von Waren für den Gebrauch oder Verbrauch der Streitkräfte oder des zivilen Begleitpersonals des Vereinigten Königreichs oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen zollfrei ist),
- Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 und Richtlinie 92/109/EWG (Ausgangsstoffe),
- Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 (Kulturgüter),

- Verordnung (EG) Nr. 3295/94 und Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1367/95 (nachgeahmte Waren),
- Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 (Güter mit doppeltem Verwendungszweck).

Für die mehrwertsteuerliche Behandlung gelten die Hoheitszonen als Teil der Republik Zypern, so dass Umsätze, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort in den Hoheitszonen liegt, für Mehrwertsteuerzwecke wie Umsätze behandelt werden, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort die Republik Zypern ist (siehe den Zweiten Teil des Anhangs des Protokolls Nr. 3).

Ferner ist nach Protokoll Nr. 10 über Zypern zwar die ganze Insel Zypern Teil des Gebietes der Gemeinschaft (Artikel 299 EG-Vertrag), die Anwendung des Besitzstands wird jedoch in den Teilen der Insel ausgesetzt, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt. Für Mehrwertsteuerzwecke bedeutet dies, dass in diesen Teilen Zyperns auch die Anwendung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie (Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977) ausgesetzt wird. Falls bis zum Tag des Beitritts keine umfassende Lösung des Zypern-Problems zustande kommt, werden durch eine (auf Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 10 gestützte) Verordnung des Rates die Bedingungen für die Anwendung des EU-Rechts auf die Trennungslinie zwischen den genannten Landesteilen und den Landesteilen festgelegt, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt.

2. *Malta*

Malta kann bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Beitritt oder bis zum 31. Dezember 2008, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, jährliche Zollkontingente für Kammgarngewebe, Denim und konfektioniertes Bekleidungszubehör (KN-Codes 5112 11 10, 5209 42 00, 5408 22 10 und 6217 10 00) eröffnen, die im ersten und zweiten Jahr zollfrei sind und in deren Rahmen im dritten und vierten Jahr ein Zollsatz von einem Drittel und im fünften Jahr ein Zollsatz von zwei Dritteln des GZT-Zollsatzes gilt. Die Höhe der Zollkontingente und ihr Zweck (Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung in Malta) sind ebenfalls festgelegt. Die Bestimmungen über die besondere Verwendung (Artikel 21 und 82 ZK, Artikel 291 bis 300 DVO) finden Anwendung (Artikel 24 der Beitrittsakte in Verbindung mit Anhang XI: Übergangsmaßnahmen für Malta).

3. *Ungarn*

Ungarn kann bis zum Ende des dritten Jahres nach dem Beitritt oder bis zum 31. Dezember 2007, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, ein jährliches Zollkontingent für nicht legiertes Aluminium (KN-Code 7601 10 00) eröffnen. Im ersten Jahr gilt ein Zollsatz von 2 % oder einem Drittel des GZT-Zollsatzes, falls dieser höher ist, im zweiten und dritten Jahr ein Zollsatz von 4 % oder zwei Dritteln des GZT-Zollsatzes, falls dieser höher ist. Die Höhe des Zollkontingents und sein Zweck (Verarbeitung in Ungarn, die die Ursprungseigenschaft der Gemeinschaft verleiht) sind ebenfalls festgelegt. Die Bestimmungen über die besondere Verwendung (Artikel 21 und 82 ZK, Artikel 291 bis 300 DVO) finden Anwendung (Artikel 24 der Beitrittsakte in Verbindung mit Anhang X: Übergangsmaßnahmen für Ungarn).

XIII. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Angesichts der Komplexität des Beitritts ist es wichtig, dass sich die Wirtschaftsbeteiligten und die Zollbeamten möglichst bald umfassend über seine Auswirkungen unterrichten. Diese Unterlage ist ein Beitrag zur Vermittlung der notwendigen Informationen. Sie kann jedoch nur als Richtschnur dienen. Die Anwendung des Zollrechts ist Aufgabe der einzelstaatlichen Behörden, die unter der Kontrolle der einzelstaatlichen Gerichte und in letzter Instanz des Europäischen Gerichtshofs stehen. Weitere Informationen könnten notwendig werden, falls vorbeugende Maßnahmen getroffen werden, um Marktstörungen zu verhindern.

Der Leser wird darauf hingewiesen, dass einige Übergangsbestimmungen für die Ursprungsregeln auch in die Beitrittsprotokolle zu den geltenden Abkommen der Union mit den Drittländern aufgenommen werden, mit denen mindestens ein neuer Mitgliedstaat ein Abkommen geschlossen hat oder mit denen kein neuer Mitgliedstaat vor dem Beitritt ein Abkommen geschlossen hat.

Generell wird den Beteiligten empfohlen, sorgfältig zu prüfen, ob die Waren, die sich vor dem Tag des Beitritts in der Fünfzehnergemeinschaft oder in den neuen Mitgliedstaaten im zollrechtlich freien Verkehr befunden haben, sich am 1. Mai 2004 in einem Nichterhebungsverfahren befinden müssen oder nicht.

Anhang 1

Spezifische Übergangsmaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Auszug aus der

Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Kommission vom 10. November 2003 über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 293 vom 11.11.2003, S. 3; siehe http://europa.eu.int/eur-lex/en/archive/2003/l_29320031111en.html)

"Artikel 3

Nichterhebungsverfahren

- (1) Dieser Artikel gilt abweichend von Anhang IV Kapitel 5 der Beitrittsakte und von den Artikeln 20 und 214 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹.
- (2) Auf die in Artikel 4 Absatz 5 genannten Erzeugnisse, die sich vor dem 1. Mai 2004 in der Fünfzehnergemeinschaft oder in einem neuen Mitgliedstaat im freien Verkehr befinden, und sich am 1. Mai 2004 in der erweiterten Gemeinschaft in vorübergehender Verwahrung befinden oder einem der Zollverfahren gemäß Artikel 4 Absatz 15 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 16 Buchstaben b bis g der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 unterliegen oder die nach Abwicklung der Ausfuhrförmlichkeiten innerhalb der erweiterten Gemeinschaft transportiert werden, wird der am Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geltende Erga-omnes-Einfuhrzollsatz angewandt.

Unterabsatz 1 gilt nicht für die aus der Fünfzehnergemeinschaft ausgeführten Erzeugnisse, wenn der Einführer nachweist, dass im Ausfuhrland keine Ausfuhrerstattung für die Erzeugnisse beantragt wurde. Auf Verlangen des Einführers lässt der Ausführer von der zuständigen Behörde auf der Ausfuhranmeldung vermerken, dass im Ausfuhrland keine Ausfuhrerstattung für die Erzeugnisse beantragt wurde.

- (3) Auf die in Artikel 4 Absatz 5 genannten Erzeugnisse aus Drittländern, die am 1. Mai 2004 in einem neuen Mitgliedstaat dem Verfahren der aktiven Veredelung gemäß Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe d oder dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 unterliegen und die zu dem genannten Zeitpunkt oder später in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, wird der Einfuhrzoll erhoben, der zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für Erzeugnisse aus Drittländern gilt."

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

Wichtige Hinweise zu Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003:

- Den Beteiligten wird empfohlen, sorgfältig zu prüfen, ob die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 aufgeführten Waren, die sich vor dem Tag des Beitritts in der Fünfzehnergemeinschaft oder in den neuen Mitgliedstaaten im zollrechtlich freien Verkehr befunden haben, am 1. Mai 2004 einem Nichterhebungsverfahren unterliegen oder nicht. Werden diese Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so wird der Drittlandszollsatz (Erga-omnes-Einfuhrzollsatz) angewandt, auch wenn auf die Waren vor dem Tag des Beitritts Einfuhrabgaben erhoben wurden oder wenn die Waren Ursprungserzeugnisse der Fünfzehnergemeinschaft oder eines der neuen Mitgliedstaaten sind. Dies betrifft insbesondere den Warenverkehr von den neuen Mitgliedstaaten in die alten Mitgliedstaaten und zwischen den neuen Mitgliedstaaten. Waren, die ohne Ausfuhrerstattung aus der Fünfzehnergemeinschaft in einen der neuen Mitgliedstaaten ausgeführt werden, sind von Einfuhrabgaben befreit (siehe Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003).

- Auch Rückwaren fallen unter Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003.

Beispiel: Waren (KN-Code 0201 30 00) aus Estland haben das estnische Zollgebiet vor dem Tag des Beitritts verlassen und befinden sich am 1. Mai 2004 auf hoher See. Die Waren werden am 3. Mai 2004 in Belgien oder in Estland als Rückwaren zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Die Waren aus Estland unterliegen dem Drittlandszollsatz, auch wenn den Zollbehörden ein Versandpapier T2L oder eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorgelegt wird.

- Auf die Waren wird nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der am Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geltende Drittlandszollsatz (Erga-omnes-Einfuhrzollsatz) angewandt. Der Ausdruck "Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr" erfasst alle Fälle, in denen nach den Artikeln 201 bis 204 ZK eine Zollschuld entsteht. Der Begriff "Erga-omnes-Einfuhrzollsatz" umfasst nicht Antidumpingzölle, Zusatzzölle und Ausgleichszölle.

Hinweis zu Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003:

Der Begriff "Einfuhrzoll, der zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gilt" umfasst nicht Antidumpingzölle, Zusatzzölle und Ausgleichszölle.

Anhang 2

Spezifische Übergangsmaßnahmen für Zucker

Auszug aus der

Verordnung (EG) Nr. 60/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei (ABl. L 9 vom 15.1.2004, S. 10; siehe http://europa.eu.int/eur-lex/en/archive/2004/l_00920040115en.html)

"Artikel 5

Aussetzungsverfahren

- (1) Abweichend von Anhang IV Kapitel 5 der Beitrittsakte und von den Artikeln 20 und 214 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates² unterliegen die Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1702, 1704, 1904, 1905, 2006, 2007, 2009, 2101 12 92, 2101 20 92, 2105 und 2202, mit Ausnahme der in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 genannten Erzeugnisse, allen Erga-omnes-Einfuhrzollsätzen, einschließlich etwaiger Zusatzzölle, die zum Zeitpunkt der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gelten, vorausgesetzt,
- a) sie waren vor dem 1. Mai 2004 in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 30. April 2004 oder in einem neuen Mitgliedstaat im freien Verkehr und
 - b) sie erfüllen am 1. Mai 2004 eine der folgenden Voraussetzungen:
 - i) sie befinden sich in vorübergehender Verwahrung, oder
 - ii) sie fallen unter eine zollrechtliche Behandlung bzw. ein Zollverfahren gemäß Artikel 4 Absatz 15 Buchstabe b oder Artikel 4 Absatz 16 Buchstaben b bis g der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der Gemeinschaft, oder
 - iii) sie werden nach der Ausfuhrzollabfertigung in der erweiterten Gemeinschaft transportiert.

Unterabsatz 1 gilt nicht für die aus der Fünfzehnergemeinschaft ausgeführten Erzeugnisse, ausgenommen raffinierter C-Rübenzucker, C-Isoglucosesirup und C-Inulinsirup der KN-Codes 1701 99 10, 1701 99 90, 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10, 1702 90 30, 1702 60 80 bzw. 1702 90 80, wenn der Einführer nachweist, dass im Ausfuhrland keine Ausfuhrerstattung für die Erzeugnisse beantragt wurde. Auf Verlangen des Einführers lässt der Ausführer von der zuständigen Behörde auf der Ausfuhranmeldung vermerken, dass im Ausfuhrland keine Ausfuhrerstattung für die Erzeugnisse beantragt wurde.

² ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

- (2) Abweichend von Anhang IV Kapitel 5 der Beitrittsakte und von den Artikeln 20 und 214 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 unterliegen die aus Drittländern kommenden Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1702, 1704, 1904, 1905, 2006, 2007, 2009, 2101 12 92, 2101 20 92, 2105 und 2202, mit Ausnahme der in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 genannten Erzeugnisse, allen Erga-omnes-Einfuhrzollsätzen, einschließlich etwaiger Zusatzzölle, die zum Zeitpunkt der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gelten, vorausgesetzt,
- a) sie unterliegen am 1. Mai 2004 in einem neuen Mitgliedstaat dem Verfahren der aktiven Veredelung gemäß Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe d oder der vorübergehenden Verwendung gemäß Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92;
 - b) sie werden am oder nach dem 1. Mai 2004 zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt."

Wichtige Hinweise zu Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 60/2004:

- Den Beteiligten wird empfohlen, sorgfältig zu prüfen, ob die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 60/2004 aufgeführten Waren, die sich vor dem Tag des Beitritts in der Fünfzehnergemeinschaft oder in den neuen Mitgliedstaaten im zollrechtlich freien Verkehr befunden haben, am 1. Mai 2004 einem Nichterhebungsverfahren unterliegen oder nicht. Werden diese Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so wird der Drittlandszollsatz (Erga-omnes-Einfuhrzollsatz) angewandt, auch wenn auf die Waren vor dem Tag des Beitritts Einfuhrabgaben erhoben wurden oder wenn die Waren Ursprungserzeugnisse der Fünfzehnergemeinschaft oder eines der neuen Mitgliedstaaten sind. Dies betrifft insbesondere den Warenverkehr von den neuen Mitgliedstaaten in die alten Mitgliedstaaten und zwischen den neuen Mitgliedstaaten. Mit Ausnahme von raffiniertem C-Rübenzucker, C-Isoglucosesirup und C-Inulinsirup sind Waren, die ohne Ausfuhrerstattung aus der Fünfzehnergemeinschaft in einen der neuen Mitgliedstaaten ausgeführt werden, von Einfuhrabgaben befreit (siehe Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 60/2004).
- Auch Rückwaren fallen unter Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 60/2004.

Beispiel: Waren (KN-Code 2101 20 92) aus Estland haben das estnische Zollgebiet vor dem Tag des Beitritts verlassen und befinden sich am 1. Mai 2004 auf hoher See. Die Waren werden am 3. Mai 2004 in Belgien oder in Estland als Rückwaren zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Die Waren aus Estland unterliegen dem Drittlandszollsatz, auch wenn den Zollbehörden ein Versandpapier T2L oder eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorgelegt wird.

- Auf die Waren wird nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 60/2004 der am Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geltende Drittlandszollsatz (Erga-omnes-Einfuhrzollsatz, einschließlich etwaiger Zusatzzölle) angewandt. Der Ausdruck "Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr" erfasst alle Fälle, in denen nach den Artikeln 201 bis 204 ZK eine Zollschuld entsteht. Der Begriff "Erga-omnes-Einfuhrzollsätze, einschließlich etwaiger Zusatzzölle, die zum Zeitpunkt der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gelten," umfasst nicht Antidumpingzölle,

Zusatzzölle – mit Ausnahme der Zusatzzölle auf Erzeugnisse des Zuckersektors – und Ausgleichszölle.

Hinweis zu Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 60/2004:

Der Begriff "Erga-omnes-Einfuhrzollsätze, einschließlich etwaiger Zusatzzölle, die zum Zeitpunkt der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gelten," umfasst nicht Antidumpingzölle, Zusatzzölle – mit Ausnahme der Zusatzzölle auf Erzeugnisse des Zuckersektors – und Ausgleichszölle.

Anhang 3

Übergangsmaßnahmen im Mehrwertsteuerbereich für den Beitritt der 10 Bewerberländer zur Union



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
STEUERPOLITIK
Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Brüssel, den 14. Oktober 2003

INFORMATIONSVERMERK

**Betreff: Übergangsmaßnahmen im Mehrwertsteuerbereich für den Beitritt der
10 Bewerberländer zur Union**

1. **Artikel 28p** der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie (Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977) in der Fassung des Anhangs II der Beitrittsakte [Nummer 9 Absatz 3 Buchstabe d] enthält die Übergangsmaßnahmen im Mehrwertsteuerbereich für den Beitritt der 10 Bewerberländer zur Union am 1. Mai 2004.
2. Dieser **Artikel betrifft Gegenstände**, die
 - a) vor dem Beitritt in die Gemeinschaft oder in einen der neuen Mitgliedstaaten verbracht und zu diesem Zeitpunkt in ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben oder in eines der in Artikel 16 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie genannten Nicht-erhebungsverfahren (oder entsprechende Verfahren in den Beitrittsländern) übergeführt wurden **ODER**
 - b) als Gemeinschaftswaren vor dem Beitritt in das gemeinsame Versandverfahren oder in ein anderes zollrechtliches Versandverfahren übergeführt wurden

UND dieses Verfahren am 1. Mai 2004 noch nicht verlassen haben.

Die erste Schlussfolgerung ist, dass die alten Vorschriften weiter gelten, bis die Waren diese Verfahren nach dem 1. Mai 2004 verlassen haben.

3. Wenn die Waren nicht mehr unter diese Sonderregelung fallen, sind sie grundsätzlich **Gegenstand einer Einfuhr**, so dass Mehrwertsteuer in dem Land zu entrichten ist, in dem sie diese Verfahren verlassen haben [Artikel 28p Absatz 4].

Die zweite Schlussfolgerung ist, dass diese Waren bei der Einfuhr grundsätzlich der Mehrwertsteuer unterliegen, wenn sie nach dem 1. Mai 2004 nicht mehr unter diese Regelung fallen.

4. Jedoch liegt **kein Steuertatbestand** vor (keine Mehrwertsteuer bei der Einfuhr), wenn die Waren
- aus der erweiterten Gemeinschaft ausgeführt werden oder
 - (mit Ausnahme von Fahrzeugen) in den Mitgliedstaat, aus dem sie ausgeführt wurden, und an denjenigen, der sie ausgeführt hat, wiederausgeführt werden oder
 - Fahrzeuge sind, die vor dem 1. Mai 2004 unter den in dem betreffenden Land geltenden allgemeinen Steuerbedingungen erworben oder eingeführt wurden und für die bei der Ausfuhr keine Befreiung von der Mehrwertsteuer oder Vergütung der Mehrwertsteuer gewährt worden ist.
5. **Mehrwertsteuer ist auch nicht fällig**, wenn das Fahrzeug vor dem 1. Mai 1996 in Betrieb genommen wurde (siehe Artikel 28p Absatz 7 in der Fassung der Beitrittsakte).

Die dritte Schlussfolgerung ist, dass diese Waren in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen (siehe oben Nummern 4 und 5) NICHT der Mehrwertsteuer unterliegen, wenn sie nach dem 1. Mai 2004 nicht mehr unter diese Regelungen fallen.

Anhang 4

Übergangsmaßnahmen der Beitrittsakte im Zollbereich - Verknüpfung mit den Verbrauchsteuerverfahren



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
STEUERPOLITIK

Verbrauchssteuern, Steuern in den Bereichen Verkehr, Umwelt und Energie

Brüssel, den 9. Oktober 2003

CED Nr. 447

TAXUD/2737/2003

POETRY: TAXUD/2003/01657/00/00/TRA

ARBEITSUNTERLAGE

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VERBRAUCHSTEUERAUSSCHUSS

Information für die Mitgliedstaaten

EU-Erweiterung – 1. Mai 2004
Übergangsmaßnahmen gemäß der Beitrittsakte im Zollbereich
Verknüpfung mit den Verbrauchsteuerverfahren

Sitzung am 12.-14. November 2003

1. EINLEITUNG

Als Anhang zum vorliegenden Arbeitspapier erhalten die Delegationen ein von der Direktion Zollpolitik der GD Steuern und Zollunion erstelltes Arbeitspapier zu den Übergangsmaßnahmen gemäß der Beitrittsakte im Zollbereich, die mit der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 in Kraft treten werden. Dieses Arbeitspapier wurde auf der Sitzung des Ausschusses für den Zollkodex am 18. September 2003 erörtert.

2. VERKNÜPFUNG MIT DEN VERBRAUCHSTEUERVERFAHREN

Die im Anhang aufgeführten Übergangsmaßnahmen im Zollbereich stehen in Einklang mit den im Zollbereich anzuwendenden Grundprinzipien, die in Kapitel III des Arbeitspapiers dargelegt werden. Insbesondere wird dort festgestellt: "Zur Erleichterung des internationalen Handels müssen einige vor dem Beitritt begonnene Vorgänge, die nach dem Beitritt erledigt werden, noch nach den alten Vorschriften beendet werden können." In Kapitel XI Punkt 2 heißt es weiter: "Auch soweit dies in der Beitrittsakte nicht ausdrücklich angegeben ist, müssen vor dem Beitritt begonnene Zollverfahren beendet werden, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Verfahren in Bezug auf ein Drittland, zwischen einem alten und einem neuen Mitgliedstaat oder zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten angewandt wird." Für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren gelten während der Übergangsphase selbstverständlich dieselben Prinzipien.

Daher bleiben Waren, die **vor dem 1. Mai 2004 versandt werden und vor diesem Termin in der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft eingehen** und sich außerdem zum Zeitpunkt des Beitritts in einem gemeinschaftlichen Zollverfahren gemäß Artikel 5 der Richtlinie 92/12/EWG¹ befinden, diesem Verfahren weiter unterworfen, bis sie in der erweiterten Gemeinschaft aus dem Verfahren entnommen werden. Während der gesamten Dauer des Zollverfahrens wird die Verbrauchsteuer ausgesetzt. Sobald die Waren im Bestimmungsmitgliedstaat in den freien Verkehr überführt worden sind – und vorausgesetzt, dass sie unter Steueraussetzung in ein Steuerlager verbracht werden – gelten die Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung.

Für **Waren, die vor dem 1. Mai 2004 aus einem Mitgliedstaat durch das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in einen neuen Mitgliedstaat versandt werden**, jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft eingegangen sind, gilt Folgendes: Vor dem Beitritt muss von der Ausfuhrzollstelle eine Ausfuhrerklärung (Einheitspapier) ausgestellt werden; darüber hinaus ist den verbrauchsteuerpflichtigen Waren ein BVD bis zur Ausgangszollstelle der Gemeinschaft beizulegen. In den Feldern 7 und 7a des BVD müssen dann allerdings Empfänger und Ort der Lieferung im neuen Mitgliedstaat eingegeben werden. Die für Eingaben im Feld B des BVD festgelegte Vorgehensweise in Bezug auf Änderungen des Empfängers, der Lieferanschrift oder des Vermerks sollte beachtet werden.

¹ Richtlinie vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren.